



Richtlinien zum Sachschadensersatz

vom 15.10.2009

1. Anwendungsbereich

1.1 Persönlicher Anwendungsbereich

Diese Richtlinien finden Anwendung auf Beamtinnen und Beamte, Tarifbeschäftigte, Auszubildende sowie Praktikantinnen und Praktikanten der Landeshauptstadt München.

1.2 Sachlicher Anwendungsbereich

- (1) Sind bei einem auf äußerer Einwirkung beruhenden, plötzlichen, örtlich und zeitlich bestimmbar Ereignis, das in Ausübung des Dienstes eingetreten ist, Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände beschädigt, zerstört, gestohlen worden oder verloren gegangen, kann dafür Ersatz geleistet werden (Sachschadensersatz).
- (2) Als Ausübung des Dienstes gilt auch die Wahrnehmung von Rechten oder die Erfüllung von Pflichten nach dem Personalvertretungsrecht sowie das Tätigwerden der Vertrauensleute der Schwerbehinderten in dieser Eigenschaft.

2. Berücksichtigungsfähige Schäden

- (1) Ersatzfähig sind Kleidungsstücke und sonstige Gegenstände des täglichen Bedarfs, die dienstlich benötigt oder gewöhnlich mitgeführt werden.
- (2) Es können nur Schäden an Gegenständen berücksichtigt werden, die der Dienstkraft oder einer gegenüber der Dienstkraft unterhaltsberechtigten Person gehören. Hat die Dienstkraft Gegenstände eines Dritten mit sich geführt, kann Ersatz geleistet werden, wenn die Dienstkraft dem Dritten Ersatz leisten muss.
- (3) Der Schaden ist glaubhaft zu machen (z.B. durch Benennung von Zeugen, Vorlage von Lichtbildern, Einreichen von Originalrechnungen). Bei Diebstahl kann Sachschadensersatz darüber hinaus grundsätzlich nur geleistet werden, wenn die Dienstkraft eine polizeiliche Anzeige erstattet und dies nachgewiesen hat. Gleiches gilt beim Ersatz für Parkschäden an Fahrzeugen nach Nr. 4.1.1 Abs. 3.

- (4) Ersatz ist nur zu leisten, wenn der Dienstkraft kein Schadensersatzanspruch gegenüber der Kommunalen Unfallversicherung Bayern (KUVB) oder der Dienstunfallfürsorge zusteht. Schadensersatzleistungen gegenüber einer Versicherung, der Beihilfefestsetzungsstelle oder einem anderen Dritten sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Ist ein Schadensersatzanspruch nicht realisierbar, sind die Aussichten einer Klage auf Schadensersatz gering, würde die Dienstkraft durch die voraussichtliche Dauer der Rechtsverfolgung unzumutbar belastet oder stehen die möglichen Kosten einer Rechtsverfolgung in keinem Verhältnis zur Höhe des Schadensersatzanspruchs, kann Schadensersatz geleistet werden, ohne dass die Dienstkraft ihren Schadensersatzanspruch zuerst gegen den Dritten geltend macht. Die Dienstkraft ist verpflichtet, Schadensersatzansprüche gegen Dritte an die Landeshauptstadt München im Umfang der von dieser erbrachten Leistungen abzutreten.

3. Umfang der Ersatzleistung

Soweit sich aus anderen Vorschriften dieser Richtlinien nichts anderes ergibt, gelten folgende Grundsätze:

- (1) Bei beschädigten oder teilweise zerstörten Gegenständen können nur die tatsächlich angefallenen Instandsetzungskosten berücksichtigt werden. Im Falle einer Selbstreparatur werden lediglich die Materialkosten ersetzt.
- (2) Ist eine Instandsetzung nicht möglich oder übersteigen die Kosten der Instandsetzung den Wiederbeschaffungswert, sind ausschließlich die Kosten der Wiederbeschaffung zu ersetzen. Eine Minderung des Gebrauchswerts durch Verwendung und Abnutzung ist dabei in angemessenem Umfang zu berücksichtigen.
- (3) Bei Schäden an besonders wertvollen Gegenständen ist grundsätzlich der Wert vergleichbarer Gegenstände mittlerer Art und Güte zugrunde zu legen.
- (4) Brillenfassungen werden bis zu einem Höchstbetrag von 100 Euro ersetzt. Brillengläser sind bis zu den in § 22 Abs. 2 der Verordnung über die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen in Krankheits-, Geburts-, Pflege- und sonstigen Fällen (Bayerische Beihilfeverordnung – BayBhV) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Höchstbeträgen erstattungsfähig. Maßgebend sind die Kosten für die Ausführung der beschädigten Brille, wie sie sich aus der früheren Optikerrechnung ergibt. Aufwendungen für besondere Brillengläser (z.B. Kunststoffgläser, getönte Gläser) sind bis zu den in § 22 Abs. 3 BayBhV in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Höchstbeträgen, ohne Nachweis der jeweiligen Indikation, erstattungsfähig. Eine teurere Ausstattung der neuen Brillengläser bleibt unberücksichtigt.
- (5) Bei vorsätzlichem Verhalten oder grober Fahrlässigkeit der Dienstkraft wird kein Sachschadensersatz geleistet.

4. Besondere Bestimmungen bei Fahrzeugschäden

Für den Ersatz von Sachschäden an einem Fahrzeug der Dienstkraft sind zu unterscheiden:

- Dienstreisen und Dienstgänge (vgl. Nr. 4.1)
- Wege von und nach der Dienststelle (vgl. Nr. 4.2)

4.1 Ersatz von Sachschäden an Fahrzeugen bei Dienstreisen und Dienstgängen

4.1.1 Berücksichtigungsfähige Fahrten

- (1) Wenn die Benutzung des Fahrzeugs der Dienstkraft vor Antritt der Dienstreise oder des Dienstganges entweder im Einzelfall oder allgemein aus triftigen Gründen im Sinne des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 BayRKG gestattet worden ist, ist Ersatz für Sachschäden an einem Fahrzeug zu leisten. Ausnahmsweise kann der Schaden ohne vorherige Gestattung ersetzt werden, wenn der Dienstkraft die Einholung der Gestattung aus zwingenden Gründen vor Antritt der Dienstreise nicht möglich war. Liegen die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 nicht vor, kann Ersatz für Sachschäden an dem bei einer Dienstreise benutzten Fahrzeug nur nach Nr. 4.2.3 geleistet werden.
- (2) Einer Dienstreise oder einem Dienstgang gleichgestellt sind Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Dienststelle, wenn das Fahrzeug wegen einer Dienstreise oder eines Dienstganges benutzt werden sollte beziehungsweise benutzt wurde. Die Beweislast hierfür obliegt der Dienstkraft.
- (3) Im Rahmen von Dienstreisen und Dienstgängen sind auch Parkschäden ersatzfähig, d.h. Schäden, die während einer Dienstreise oder eines Dienstganges nach dem Abstellen des Fahrzeugs am Ort des Dienstgeschäfts auf einer Straße, einem Parkplatz oder einem anderen dafür vorgesehenen Platz entstehen; dies gilt auch für Parkschäden, die bei mehrtägigen Dienstreisen während der Nachtruhe verursacht werden. Gleiches gilt, wenn das Fahrzeug vor Antritt oder nach Beendigung der Dienstreise oder des Dienstganges wie beim Aufsuchen der regelmäßigen Dienststelle abgestellt wird.

4.1.2 Berücksichtigungsfähige Schäden

- (1) Erstattungsfähig sind auch diejenigen Kosten, die mit der Behebung des Sachschadens notwendig zusammenhängen (z.B. Bergungs- und Abschleppkosten). Gutachterkosten zur Feststellung der Schadenshöhe werden ersetzt, wenn das Gutachten ausdrücklich auf Verlangen der Landeshauptstadt München erstellt wurde.
- (2) Der wegfallende Schadensfreiheitsrabatt der Haftpflichtversicherung ist nicht zu berücksichtigen.

- (3) Sonstige Folgeschäden sind grundsätzlich nicht erstattungsfähig (z.B. Mietwagenkosten). In besonderen Einzelfällen können derartige Schäden jedoch in angemessenem Umfang erstattet werden, wenn die alleinige Kostentragung für die Dienstkraft eine unzumutbare Härte bedeuten würde (z.B. Mietwagenkosten bei notwendiger Benutzung eines Fahrzeugs wegen Körperbehinderung).

4.1.3 Umfang der Ersatzleistung

- (1) In Ergänzung zu Nr. 2 Abs. 4 gilt folgendes:

Eine bestehende Kaskoversicherung ist grundsätzlich vorrangig in Anspruch zu nehmen, wenn der Schaden größer ist als der Gesamtbetrag, der sich aus dem Verlust an Schadensfreiheitsrabatt in den dem Schadenseintritt folgenden fünf Jahren zuzüglich einer Selbstbeteiligung ergäbe. In diesem Falle ist der Verlust an Schadensfreiheitsrabatt zuzüglich Selbstbeteiligung in von der Dienstkraft durch eine Bescheinigung des Versicherers nachgewiesener Höhe zu ersetzen.

- (2) In Ergänzung zu Nr. 3 Abs. 1 gilt folgendes:

Hat das Fahrzeug trotz Instandsetzung eine nicht unerhebliche Minderung an Wert erfahren, ist auf Antrag dafür Ersatz gemäß der zu § 251 BGB entwickelten Grundsätze zum merkantilen Minderwert zu gewähren. Dies kommt nicht in Betracht, wenn am Schadenstag die Erstzulassung des Fahrzeugs mehr als fünf Jahre zurückliegt oder die Gesamtfahrleistung 100.000 km übersteigt. Die Beweislast für das Vorliegen und die Höhe eines merkantilen Minderwerts trägt die Dienstkraft. Ist aufgrund der Instandsetzung eine Wertsteigerung eingetreten oder sind durch die Instandsetzung Aufwendungen erspart worden, soll ein dem Alter und der Abnutzung entsprechender Abzug („neu für alt“) vorgenommen werden.

4.2 Ersatz von Sachschäden an Fahrzeugen auf dem Weg von und nach der Dienststelle (Wegeunfall)

4.2.1 Berücksichtigungsfähige Fahrten

- (1) Schäden an Fahrzeugen, die auf dem Weg nach und von der Dienststelle (Wegeunfälle) entstehen, werden nur ersetzt, wenn schwerwiegende Gründe, vor allem dienstlicher Art, für die Benutzung des Fahrzeuges vorliegen. Die Gründe können sich ergeben aus
- der Eigenart des Dienstes (z.B. an mehreren Orten, Dienstbeginn und -ende zur Nachtzeit),
 - den persönlichen Verhältnissen (z.B. Körperbehinderung).
- (2) Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Dienststelle sind einer Dienstreise oder einem Dienstgang gleichgestellt, wenn das Fahrzeug wegen einer Dienstreise oder eines

Dienstganges benutzt werden sollte beziehungsweise benutzt wurde. Die Beweislast hierfür obliegt der Dienstkraft (vgl. Nr. 4.1.1 Abs. 2).

4.2.2 Berücksichtigungsfähige Schäden

- (1) Erstattungsfähig sind nur solche Schäden, die an dem Fahrzeug selbst entstanden sind (Instandsetzungskosten, merkantiler Minderwert), oder der Wiederbeschaffungswert gemäß Nr. 3 Abs. 2. Gutachterkosten zur Feststellung der Schadenshöhe werden ersetzt, wenn das Gutachten ausdrücklich auf Verlangen der Landeshauptstadt München erstellt wurde.
- (2) Ersatz für die Beschädigung oder Zerstörung von Fahrzeugen nach deren Abstellen auf einer Straße, einem Parkplatz oder einem anderen dafür vorgesehenen Platz beim Aufsuchen der regelmäßigen Dienststelle wird nicht geleistet. Nr. 4.1.1 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.

4.2.3 Umfang der Ersatzleistungen

- (1) Nr. 4.1.3 gilt sinngemäß.
- (2) Der Ersatz für die Beschädigung oder Zerstörung von Kraftfahrzeugen ist auf 330 € je Schadensfall beschränkt, bei Kleinkrafträdern und Fahrrädern auf höchstens 150 €.

5. Bagatellgrenze

Beträge bis zu einer Höhe von 25 € je Schadensfall werden nicht erstattet.

6. Ausschlussfrist

Schäden sind von Tarifbeschäftigten, Auszubildenden, Praktikantinnen und Praktikanten spätestens innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten, von Beamtinnen und Beamten spätestens innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Eintritt des Schadensereignisses auf dem Dienstweg geltend zu machen.